

Objekte und Zeitabschnitte für die Brandverhütungsschau- Anlage 1

entsprechend den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

| Lfd. Nr. | Objekt | Zeitabstand |
|----------|---|-------------|
| 1 | Hochhäuser (entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 1 SächsBO) | 3 |
| 2 | Gebäude mit mehr als 1.600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10.000 m ³ Brutto-Rauminhalt | 5 |
| 3 | Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m ² haben | 5 |
| 4 | Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben | 5 |
| 5 | Gebäude, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder durchschnittlich über 35 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig liegen | 5 |
| 6 | Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind | 3 |
| 7 | Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht | 3 |
| 8 | Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche | 3 |
| 9 | Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen (z.B. auch Kurkliniken) | 3 |
| 10 | Tageseinrichtungen für Kinder, Behinderte und alte Menschen | 3 |
| 11 | Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen | 5 |
| 12 | Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug | 3 |
| 13 | Museen und Messegebäude | 3 |
| 14 | Camping- und Wochenendplätze | 5 |
| 15 | Freizeit- und Vergnügungsparks | 5 |
| 16 | Regellager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m | 5 |

| | | |
|--|--|---|
| 17 | Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, insbesondere: | |
| | - Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen | 3 |
| | - Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2000 m ² | 3 |
| | - Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m ² , mit einer unmittelbaren Verbindung zu Wohngebäuden | 3 |
| | - Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2000 m ² Lagerfläche | 5 |
| | | |
| 18 | Sonderobjekte insbesondere: | |
| | - Unterirdische Verkehrsanlagen mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² | 3 |
| | - Tunnelanlagen (mit besonderen Brandschutzeinrichtungen) | 3 |
| | - Besonders brandgefährdete Baudenkmale | 3 |
| | - Bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen ab Gefahrengruppe II nach FwDV 500 | 5 |
| | - Forschungseinrichtungen mit Laboren | 5 |
| | - Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten | 5 |
| | - Unterirdische Großgaragen in Verbindung mit anderen Objekten | 5 |
| - Bauliche Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5000 m ² | 5 | |
| | | |
| 19 | Waldflächen der Waldbrandgefahrenklasse A | 5 |
| | | |
| 20 | Anlagen, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art der Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind | 5 |
| | | |